

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die
Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der
nachgeordneten Eichämter**

Vom 23. Mai 1997

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des
Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter (SächsEichGebVO) vom 1. März 1993 (SächsGVBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden die Worte „Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen“ durch die Worte „Sächsischen Landesamtes für Meß- und Eichwesen“ sowie im Klammerzusatz die amtliche Abkürzung durch die amtliche Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung „(Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen – SächsBenGebEichVO)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Dabei werden die Worte „Landesamt für Meß- und Eichwesen Sachsen“ durch die Worte „Sächsische Landesamt für Meß- und Eichwesen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für nicht hoheitliche Leistungen erhöhen sich die Benutzungsgebühren und Auslagen um die gesetzliche Mehrwertsteuer.“
3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 erhöhen sich um die Beträge für die Reisezeiten, soweit die Prüfungen nicht in Amtsstellen durchgeführt werden. Als Beträge für die Reisezeiten sind 75 vom Hundert der Stundensätze des § 4 anzusetzen.“
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wird für die Dienstreise ein nach § 6 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105) anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, ist für die Wegstrecke ein Kilometerentgelt entsprechend § 6 Abs. 2 SächsRKG zu erheben.“
5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Es sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	128 DM
2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	106 DM
3. für sonstige Mitarbeiter	84 DM.
6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Begutachtungen im Rahmen von Zertifizierungen und Akkreditierungen sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	187 DM
2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	161 DM.
7. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Landesamt für Meß- und Eichwesen“ durch die Worte „Sächsischen Landesamt für Meß- und Eichwesen“ ersetzt.
8. Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Mai 1997

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

- Teil A: Längen- und Winkelmeßgeräte**
Teil B: Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härteprüfmaschinen
Teil C: Elektrizitätsmeßgeräte
Teil D: Druckmeßgeräte
Teil E: Ausleihgebühren
Teil F: Meßtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Meßfunktion

verwendete Abkürzungen:

- Kl. Klasse
 l Meßlänge
 Skw Skalenwert
 u Meßunsicherheit

Teil A	Längen- und Winkelmeßgeräte	
lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Parallelendmaße bis 100 mm	
1.1	DKD-Kalibrierung Niveau 2	28
1.2	Kalibrierung gröber Niveau 2	15
2	Meßdorne	
	0,5, 1,0 und 5 mm Nenndurchmesser u = 0,2 µm	16
3	Meßstifte	18
	0,1 mm bis 20 mm Nenndurchmesser u = 0,2 µm	
4	Meßdrähte	18
	u = 0,25 µm	
5	Prüflehren für zylindrische Gewindelehren nach DIN je Meßkörper bis 100 mm Nenndurchmesser	
5.1	DKD-Erskalibrierung	130
5.2	DKD-Rekalibrierung	80
6	Einstellringe	
6.1	10 mm bis 200 mm Nenndurchmesser 1	
6.1.1	u = 0,3 µm + 2 · 10 ⁻⁶ · l	125
6.1.2		

6.1.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	106 80
6.2	über 200 mm bis 300 mm Nenndurchmesser 1	
6.2.1	$u = 0,3 \mu\text{m} + 2 \cdot 10^{-6} \cdot l$	140
6.2.2	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	120
6.2.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 6 \cdot 10^{-6} \cdot l$	106
7		
	Koinzidenz-Libelle	424
8		
	Endmaßprüfgerät	370
9		
	Feinzeiger	
9.1	Gesamtabweichungsspanne 0,1 μm	195
9.2	Gesamtabweichungsspanne 0,5 μm	150
9.3	Gesamtabweichungsspanne 1,0 μm	106
10		
	Winkelmaßverkörperungen	
10.1	Winkelendmaße $u = 10''$	53
10.2	Winkelprüfmaß je Winkel	40
11		
	Haarwinkel	
	90°/bis 200 mm, $u = 1 \mu\text{m}$	320
12		
	Prüfsäulen	
	bis 320 mm Höhe, 140 mm Durchmesser	424
13		
	Meßbänder $u \leq 10 \mu\text{m} + 1 \cdot 10^{-5} \cdot l$	
13.1	eine Teilungsmarke bei einer Gesamtlänge bis 25 m	160
13.2	jede weiteren vollen oder angefangenen 25 m zusätzlich	80
13.3	jede weitere Teilungsmarke	9
14		
	Meßbänder $u > 10 \mu\text{m} + 1 \cdot 10^{-5} \cdot l$	
14.1	eine Teilungsmarke bei einer Gesamtlänge bis 25 m	106
14.2	jede weiteren vollen oder angefangenen 25 m zusätzlich	53
14.3	jede weitere Teilungsmarke	6
15		
	Stahlmaßstäbe, gerissene Teilung	
15.1	eine Teilungsmarke auf der Gesamtlänge	160
15.2	jede weitere Teilungsmarke	9
Teil B		
	Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härtemeßgeräte	
lfd. Nr.	Gegenstand	DM

1	DKD-Kalibrierung von Werkstoffprüfmaschinen nach EN 10002-2 und mitgeltende DIN 51302 (Zug-, Druck-, Biege- und Federprüfmaschinen)	
1.1	bis 10 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Meßbereichs von 10 % – 100 % der Bereichsnennkraft bei erweitertem Anwendungsbereich (jeder weitere Meßbereich (615 720 105
1.2	bis 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Meßbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft bei erweitertem Anwendungsbereich (jeder weitere Meßbereich (790 915 125
1.3	über 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Meßbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft bei erweitertem Anwendungsbereich (jeder weitere Meßbereich (900 1045 145
1.4	Zusatzgebühr für	
1.4.1	liegende Prüfmaschinen (für jeden Meßbereich)	55
1.4.2	jeden Wandlerwechsel	75
1.4.3	Dehnzylinderprüfung nach DIN 51302-2	285
1.4.4	numerisch gesteuerte Maschinen	120
1.4.2	die Prüfung von Druckplatten nach DIN 51302, Tabelle 3	55
2	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach EN 10045-2 (Pendelschlagwerke)	
2.1	bis 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Meßpunktes (direkte Prüfung) jeder weitere Hammer mit einem Meßpunkt jeder weitere Meßpunkt bei gleichem Hammer	365 85 65
2.2	über 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Meßpunktes (direkte Prüfung) jeder weitere Hammer mit einem Meßpunkt jeder weitere Meßpunkt bei gleichem Hammer	530 105 70
2.3	indirekte Prüfung mit vom Anwender gestellten Normalproben, je Meßpunkt	55
3	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach DIN 51305, ISO 6507, EN 10003-2, EN 10109-2 (Härteprüfgeräte, direkte und indirekte Prüfung)	
3.1	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Vickers oder Brinell) einschließlich einer Kraftstufe jede weitere Kraftstufe jedes weitere Verfahren	495 15 100
3.2	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Rockwell) mit bis zu zwei Kraftstufen jede weitere Kraftstufe jedes weitere Verfahren	585 15 100
3.3	mobile Geräte mit einem Bezugsverfahren bei indirekter Prüfung mit Härtevergleichsplatten bei direkter Prüfung (Kraftmessung und Vermessung der Geometrie des Eindringkörpers (zum Beispiel Shore))	111 185
4	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen für Tiefziehversuche (Prüfgeräte für Tiefziehversuche nach DIN 50101, DIN 50102)	
	Tiefungsprüfer nach Erichsen mit einem Stempel jeder weitere Stempel	425 105

5	Kalibrierung von Kraftmeßgeräten	
5.1	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, DKD-Kalibrierung nach EN 10002-3	
5.1.1	bis 5 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	695 1095
5.1.2	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	815 1315
5.1.3	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	935 1535
5.1.4	für jeden zusätzlichen Meßpunkt	75
5.2	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, 10 Meßpunkte	
5.2.1	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	435 670
5.2.2	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	555 930
5.2.3	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung in beiden Krafrichtungen	675 1190
5.2.4	für jeden zusätzlichen Meßpunkt	55
6	Prüfung und Abgleich von Belastungskörpern für Werkstoffprüfmaschinen und für deren Kalibrierung (einschließlich Massestücke, die in Newton justiert werden)	
6.1	Belastungskörper bis 1 kg (10 N), je Stück	6
6.2	Belastungskörper bis 10 kg (100 N), je Stück	12
6.3	Belastungskörper über 10 kg (100 N), je Stück	20
6.4	Berichtigung eines Belastungskörpers	9
7	Herstellen der Kalibrier- beziehungsweise Prüffähigkeit	Arbeitsaufwand
8	Bereitstellung eventuell erforderlicher Hilfseinrichtungen und Prüfungen mit besonderen Schwierigkeiten	Arbeitsaufwand
9	Mehrarbeit nach Vereinbarung mit dem Antragsteller	Arbeitsaufwand
Teil C	Elektrizitätsmeßgeräte	
lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Gleichspannung, Gleichstrom	
1.1	Normalelemente Kl. $\geq 0,002$ je Stück	150
	Kl. $\geq 0,002$ ab dem vierten Stück	120
1.2	analog anzeigende Meßgeräte 10^{-6} bis 10^3 V; 10^{-5} bis 10^2 A	
1.2.1	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Grundbereich/Skale	250
1.2.2	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	32
1.2.3	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	160

1.2.4	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	32
1.2.5	Leistung; Kl. > 0,2 je Grundbereich/Skale	390
1.2.6	Leistung; Kl. > 0,2 je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	55
1.2.7	Leistung; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	250
1.2.8	Leistung; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	55
2 Wechselfspannung, Wechselstrom (50 Hz)		
2.1	analog anzeigende Meßgeräte 10 ⁻⁴ bis 10 ³ V; 10 ⁻² bis 10 ² A	
2.1.1	Spannung bzw. Strom; Kl. ≥ 0,1 je Grundbereich/Skale	250
2.1.2	Spannung bzw. Strom; Kl. ≥ 0,1 je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	32
2.1.3	Spannung bzw. Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	160
2.1.4	Spannung bzw. Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Meßpunkte)	32
2.2	Spannungsmesser im Isolationsmeßgerät bis 30 kV effektiv	
2.2.1	Spannungsmesser Kl. ≥ 0,5 je Bereich/Skale	430
2.2.2	Spannungsmesser Kl. > 1,0	370
3 Digitalmultimeter für Strom, Spannung, Widerstand		
3.1	5 1/2-stellige Anzeige je Meßgröße und Anzeigebereich	32
3.2	4 1/2-stellige Anzeige je Meßgröße und Anzeigebereich	26
3.3	3 1/2-stellige Anzeige je Meßgröße und Anzeigebereich	20
3.4	zusätzlich bei AC je Meßgröße und Anzeigebereich abweichend vom Frequenzbereich 32 bis 330 Hz	26
4 Gleichstromwiderstände 10⁻⁴ bis 10⁵ Ohm; Kl. ≥ 0,001		
4.1	Gleichstromwiderstände je Stück	
4.1.1	Einzelwiderstand, ein Stück	240
4.1.2	Einzelwiderstand ab dem sechsten Stück für R ≥ 10 ⁻² Ohm	205
4.2	kombinierte Gleichstrommeßwiderstände je Einheit	
4.2.1	Normalwiderstandskasten mit sechs Widerständen	1200
4.2.2	Normalwiderstandskasten mit neun Widerständen	1800
4.2.3	Präzisions-Dekadenwiderstand	1800
4.2.4	technischer Dekadenwiderstand, Einzeldekade	240
4.3	Gleichstromwiderstandsmeßbrücken Kl. ≥ 0,01; 10 ⁻⁴ bis 10 ⁶ Ohm	
4.3.1	Wheatstone-Meßbrücke, fünf Dekaden	3100
4.3.2	Thomsen-Meßbrücke, sechs Dekaden	3800
4.3.3	kombinierte Meßbrücke, sechs Dekaden	4600
4.3.4	technische Meßbrücke	500

Teil D		Druckmeßgeräte
lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Kolbenmanometer	
1.1	Meßbereich 0,03 bis 1 bar	
1.1.1	Kl. 0,1	580
1.1.2	zusätzlicher Massesatz	108
1.2	Meßbereich 0,1 bis 6 (10) bar	
1.2.1	Kl. 0,1	630
1.2.2	zusätzlicher Massesatz	195
1.3	Meßbereich 0,1 bis 25 bar	
1.3.1	Kl. 0,05	770
1.3.2	Kl. 0,03	980
1.3.3	zusätzlicher Massesatz	260
1.4	Meßbereich 0,25 bis 60 bar	
1.4.1	Kl. 0,05	720
1.4.2	Kl. 0,03	1100
1.4.3	zusätzlicher Massesatz	200
1.5	Meßbereich 10 bis 600 bar	
1.5.1	Kl. 0,05	800
1.5.2	Kl. 0,03	1200
1.5.3	zusätzlicher Massesatz	200
1.6	Meßbereich 10 bis 1000 bar	
1.6.1	Kl. 0,1	930
1.6.2	Kl. 0,05	1300
1.6.3	zusätzlicher Massesatz	270
1.7	Meßbereich 25 bis 2500 bar	
1.7.1	Kl. 0,1	1350
1.7.2	Kl. 0,05	1900
1.7.3	zusätzlicher Massesatz	270
1.8	Kolbenmanometer anderer Klassen	Arbeitsaufwand
	Die Gebühr für das Kolbenmanometer enthält auch die Gebühr für die Justage des zugehörigen Massesatzes und für den Prüfschein	
2	Flüssigkeitsmanometer	Arbeitsaufwand
3	Meßumformer	Arbeitsaufwand

Teil E		Ausleihgebühren
lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Gewichtsstücke der Klasse M 1 je Tag und kg (ausgenommen der Tag der Eichung)	0,10
2	Gewichtspalette (ohne Gewichtsstücke) je Tag	8
3	Kraftmeßgeräte je Tag	
3.1	bis 1 kN	25
3.2	bis 10 kN	35
3.3	bis 100 kN	45
3.4	bis 1000 kN	55
3.5	> 1000 kN	65
4	Einmalige Zusatzgebühr für das notwendige Anzeigegerät für Kraftmeßgeräte mit elektrischer Verformungsmessung	50